



Der  
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2  
1031 Wien  
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264  
Fax +43 (1) 712 94 25  
presse@rechnungshof.gv.at

## **RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2008/12**

**Vorlage vom 9. Dezember 2008**

Übersicht

<b>Projekt ELAK im Bund .....</b>	<b>2</b>
<b>Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung .....</b>	<b>7</b>
<b>Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Strassenkriminalität bei den Landespolizeikommanden .....</b>	<b>11</b>
<b>Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung .....</b>	<b>21</b>
<b>Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge .....</b>	<b>23</b>
<b>Bundesvergabeamt; Follow-up-Überprüfung .....</b>	<b>26</b>
<b>Medizinische Universität Graz; Follow-up-Überprüfung .....</b>	<b>28</b>
<b>Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik; Follow-up-Überprüfung ...</b>	<b>30</b>

## PROJEKT ELAK IM BUND

**Der Elektronische Akt wurde erfolgreich als wichtige Grundlage für eine leistungsfähige Verwaltung in den Bundesministerien eingeführt. Eine Effizienzsteigerung im Aktenwesen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, weil sowohl Kennzahlen als auch eine Kosten–Nutzen–Analyse fehlten. Bis Ende 2008 ist – wegen der gestiegenen Inanspruchnahme von Leistungen – eine Erhöhung der Ausgaben für die ELAK–Einführung und fünf Jahre Betrieb um rd. 10 Mill. EUR auf rd. 56 Mill. EUR zu erwarten.**

### Prüfungsziele

Der RH überprüfte das Projekt ELAK im Bund mit den Zielen, die Projektdurchführung und –kosten sowie die Ausgaben für den laufenden Betrieb zu beurteilen und Einsparungspotenziale auszuarbeiten. Schwerpunkte der Überprüfung setzte der RH im BKA, das die Projektarbeiten koordinierte, und beim Generalunternehmer ARGE ELAK. (TZ 1)

### Kennzahlen und Kosten–Nutzen–Analyse

Da Kennzahlen über den Elektronischen Akt fehlten, waren keine statistischen Aussagen zum Aktenwesen bzw. zur Effizienz der Aktenerledigung möglich. (TZ 29)

Eine Kosten–Nutzen–Analyse wurde weder vor Projektentscheidung, noch im Verlauf der Projektdurchführung bzw. nach Abschluss des Projektes durchgeführt. Außerdem fehlte ein Projektabschlussbericht über die erfolgreiche Einführung des ELAK in den Bundesministerien. (TZ 18)

### Projektausgaben

Für die Projektdurchführung und drei Jahre Betrieb waren bis Ende 2006 Ausgaben in der Höhe von rd. 36,91 Mill. EUR angefallen. Legte man für die Jahre 2007 und 2008 bei gleichen Anwenderzahlen laufende Ausgaben für die Betriebsführung in gleicher Höhe zugrunde, so ergaben sich Projektausgaben für fünf Jahre in der Höhe von insgesamt rd. 56 Mill. EUR. Gegenüber dem bei Zuschlagserteilung vom BKA errechneten Wert von 46,21 Mill. EUR war wegen erhöhter Inanspruchnahme von Leistungen bei der ARGE ELAK somit eine Erhöhung der Ausgaben um nahezu 10 Mill. EUR zu erwarten; dies würde einer indexbereinigten Steigerung der Projektausgaben pro Anwender um rd. 15 % entsprechen. (TZ 16, 17)

### Ausgangslage in den Bundesministerien

Die in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung dargestellten Funktionen für die Entwicklung eines gemeinsamen Elektronischen Aktes beruhten auf den damaligen Arbeitsabläufen. Eine Organisationsentwicklung, die Reorganisation von Geschäftsprozessen und die Optimierung von Arbeitsabläufen waren nicht Gegenstände des Konzeptes. (TZ 4)

Bei der Entscheidung, einen Elektronischen Akt in den Bundesministerien einzuführen, lag keine Kostenschätzung vor. (TZ 5)

### Vergabeverfahren und Projektdurchführung

Die Teilnahme der von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ-GmbH) und ihrer Tochter Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH (BIT-S) gegründeten ARGE ELAK am Vergabeverfahren wurde von einem Mitbewerber wegen der freihändigen Vergabe von Subunternehmerleistungen durch die BIT-S beeinträchtigt. Wegen formaler Mängel wies das Bundesvergabeamt den Antrag zurück. (TZ 9)

Zeitliche Kriterien für die Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien im Rahmen der Teststellung waren nicht ausreichend definiert. (TZ 10)

Eine konsolidierte Fassung der Ausschreibungsunterlagen, die jene im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit den Bietern vereinbarten Änderungen und Zusätze beinhaltete, fehlte. (TZ 11)

Das BMLV setzte im eigenen Ressort — zum Schutz der bis dahin vorgenommenen Investitionen — ein anderes System ein. Dieses war gegenüber dem bundeseinheitlichen Elektronischen Akt nicht kompatibel. (TZ 12)

Die Umsetzung des ELAK im Bund anhand eines für alle Bundesministerien gültigen Referenzsystems war zweckmäßig im Sinne der Kompatibilität des Elektronischen Aktes in den beteiligten Bundesministerien. (TZ 14)

Im Projekt ELAK im Bund gab es kein zentrales Ausgabencontrolling. (TZ 15)

Der in den pauschalisierten Betriebsführungskosten eingepreiste Freibetrag für administrative Leistungen wurde von den Bundesministerien nur teilweise in Anspruch genommen. (TZ 19)

## Infrastruktur

Die Aufteilung des ELAK-Betriebes auf zwei voneinander unabhängige Standorte war im Hinblick auf die Ausfallsicherheit und leichtere Hardware- und Softwarewartung zweckmäßig. Wegen der besonderen Bedeutung des Elektronischen Aktes als Original der Dokumentation des Vollzugs der Bundesverwaltung beurteilte der RH auch die vorgenommene Katastrophenvorsorge mit dem sicheren Standort im Ausweichsystem als zweckmäßig. Die Betriebsführung war erfolgreich. (TZ 20, 21)

Der nach dem Löschen von Daten frei werdende zentrale Speicherbereich konnte aus technischen Gründen nicht wieder verwendet werden. (TZ 22)

Die laufende Messung des Antwortzeitverhaltens des ELAK war kostenintensiv, jedoch für die Performance des Gesamtsystems nur bedingt aussagekräftig. (TZ 23)

Die Zertifizierung der technischen Konfigurationen der Anwender- und Referenz-PCs in den Bundesministerien verursachte einen hohen, in den pauschalierten Betriebskosten enthaltenen Aufwand. (TZ 24)

Die Wartungskosten des Trainingsprogrammes beliefen sich auf 281.000 EUR jährlich. Vier Jahre nach Inbetriebnahme des ELAK war dieses Instrument nicht mehr erforderlich. (TZ 25)

## Anwendung des ELAK

Der Funktionsumfang des Referenzsystems hatte sich mit 220 Funktionen gegenüber dem ursprünglich im BKA verwendeten Elektronischen Akt mehr als verdoppelt. Dadurch entstanden nicht nur bei der Implementierung des Referenzsystems hohe Kosten, der vorliegende Funktionsumfang verursachte auch hohe Kosten für die Qualitätssicherung, unter anderem bei der Softwarewartung, der Zertifizierung der Anwender-PCs sowie beim jährlichen Releasewechsel. Weiters definierte das Referenzsystem insgesamt 87 Arten von Zugriffsrechten. (TZ 26, 27)

Die weit gefächerte Zuteilung und Vorschreibung von Akten im ELAK zog nicht nur den Nutzen durch das Informationsangebot, sondern auch einen Verwaltungsaufwand nach sich. (TZ 28)

Das Dokumentenmanagementsystem wurde zur Speicherung beliebiger dienstlicher, aber teilweise auch privater Daten verwendet. (TZ 31)

Eine gesamthafte Strategie für die Weiterentwicklung und Optimierung eines einheitlichen ELAK fehlte. (TZ 32, 33)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

- (1) Eine automationsunterstützte Erfassung von statistischen Kennzahlen, wie etwa die Zahl der Akten, die Bearbeitungsdauer, die Durchlaufzeiten, der Speicherbedarf, wäre im ELAK einzurichten. (TZ 29)*
- (2) Ein ressortübergreifender Abschlussbericht mit einer Analyse der Zielerreichung und des Nutzens wäre als Grundlage für die Weiterentwicklung des ELAK auszuarbeiten. (TZ 18)*
- (3) Künftige Projekte zur Weiterentwicklung des ELAK sollten auch die Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen. (TZ 4)*
- (4) Um die Einheitlichkeit des ELAK in den Bundesministerien und dessen zentrale Betriebsführung zu gewährleisten, sollte das BKA eine Initiative zur Koordination der Bundesministerien betreffend den Einsatz und die Weiterentwicklung von elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystemen ergreifen. (TZ 33)*
- (5) Im Rahmen der zu erstellenden strategischen Planung für eine Weiterentwicklung und Optimierung des ELAK wäre auch die papierlose Aktenübertragung schwerpunktmäßig zu behandeln. (TZ 32)*
- (6) Vor Vertragsunterzeichnung wäre eine konsolidierte Fassung der Leistungsbeschreibung und vertraglichen Vereinbarungen zu erstellen, um einen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer akkordierten Vertragsinhalt zu gewährleisten. (TZ 11)*
- (7) Der Funktionenkatalog des Referenzsystems wäre im Sinne der Rückführung auf einheitliche Arbeitsabläufe und auf eine verstärkte Ausrichtung auf den Standard des Softwareherstellers zu überarbeiten. Damit sollten auch Einsparungen bei den Kosten der Qualitätssicherung verbunden sein. (TZ 26)*
- (8) Eine Reduzierung der Anforderung der Rücksetzbarkeit des Gesamtdatenbestandes auf zehn Tage sollte diskutiert werden. Dies würde Einsparungen bei den Speichermedien und beim Personalaufwand mit sich bringen. (TZ 21)*
- (9) Es sollte evaluiert werden, ob das Speichersystem nach schnellen Datenspeichern für unmittelbar benötigte Daten und langsame, kostengünstigere Speicher für abgeschlossene Geschäftsfälle aufgeteilt werden sollte, um die Ausgaben für Speicher entsprechend zu reduzieren. (TZ 22)*

- (10) Das tatsächliche Antwortzeitverhalten sollte auf Systemebene gemessen werden. Dies würde den monatlichen Betreuungsaufwand der Referenz-PCs vermeiden und ein Einsparungspotenzial von rd. 50.000 EUR jährlich mit sich bringen. (TZ 23)*
- (11) Das Informations- und Kommunikationstechnik-Board (IKT-Board) sollte die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Standard PC-Konfiguration evaluieren. (TZ 24)*
- (12) Eine Stornierung der Wartung des computerunterstützten Trainingsprogrammes sollte jährliche Einsparungen von rd. 281.000 EUR mit sich bringen. (TZ 25)*
- (13) In den Ausschreibungsunterlagen wäre für die Teststellung der Zeitpunkt der Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien zu definieren. (TZ 10)*
- (14) Eine Verringerung der 87 Arten von Zugriffsrechten sollte die Kosten der Qualitätssicherung reduzieren. (TZ 27)*
- (15) Für einen sparsamen und zweckmäßigen Aktenlauf wären die richtigen Personen/Organisationseinheiten zum richtigen Zeitpunkt in den Ablauf einzubinden und nur die für die Dokumentation des Verwaltungsvollzugs erforderlichen Geschäftsstücke aktenmäßig zu behandeln. (TZ 28)*
- (16) Ein Regelwerk betreffend die Verwendung des Dokumentenmanagementsystems wäre auszuarbeiten. (TZ 31)*
- (17) Zwecks Kostenreduzierung wäre die ARGE ELAK nur noch mit jenen administrativen Leistungen zu beauftragen, die nicht von den Ressortadministratoren erledigt werden können. (TZ 19)*
- (18) Hinsichtlich künftiger Teilnahmen an Ausschreibungen des Bundes von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ-GmbH) gemeinsam mit Tochterunternehmen wäre im Einzelfall zu klären, ob die beteiligten Tochterunternehmen als öffentliche Auftraggeber und damit dem Vergaberecht unterliegend zu qualifizieren sind. (TZ 9)*

## **GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG UND VERMÖGENSABSCHÖPFUNG**

**Dem BMI und dem BMJ fehlten wesentliche Voraussetzungen, um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen und kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen. Es bestand keine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesministerien sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Grundlegendes Zahlenmaterial, um wirkungsvolle Strategien zu entwickeln, sowie ausreichende Ausbildung und spezielles Fachwissen des eingesetzten Personals lagen nicht vor.**

### Prüfungsziel

Ziel war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung von BMI und BMJ sowie des Zusammenwirkens von Justiz, Sicherheitsbehörden und Sicherheits-exekutive in der Geldwäschebekämpfung und der Vermögensabschöpfung. (TZ 1)

### Ziele des Gesetzgebers

Mit der Schaffung des Straftatbestandes der Geldwäscherei bezweckte der Gesetzgeber eine Verbesserung der Bekämpfung der allgemeinen und Organisierten Kriminalität sowie der Finanzierung terroristischer Aktivitäten. (TZ 2)

Hatten Geldwäscheermittlungen auch ausländische Anknüpfungspunkte, konnten Ermittlungen nur von dort zuständigen Behörden durchgeführt werden. (TZ 11)

Durch die Abschöpfung (Einziehung nicht rechtmäßig erlangten Vermögens aus Straftaten) erwartete sich der Gesetzgeber hohe Einnahmen. (TZ 3)

### Steuerung

Weder das BMI noch das BMJ verfügten über ein Controllingsystem, das wesentliche Leistungskennzahlen wie Abschöpfungsermittlungen, –entscheidungen und –beträge sowie Geldwäscheurteilungen umfassend erfasste. Daher fehlten die entscheidenden Grundlagen zur Beurteilung, ob die Zielvorstellungen des Gesetzgebers erfüllt und gegebenenfalls zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen durch BMI und BMJ sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu setzen waren. (TZ 4)

Für die Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter lagen keine standardisierten Erhebungsmethoden und –prozesse vor. Die Dokumentation von Erhebungsergebnissen folgte keinen einheitlichen Vorgaben. (TZ 9)

## Zusammenarbeit BMI und BMJ

Mangels entsprechender IT-Vernetzung erfolgte der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sowie Staatsanwaltschaften und Gerichten vornehmlich auf dem Aktenweg. Es fehlten daher auch Möglichkeiten – wie nach ausländischem Vorbild –, dass Mitarbeiter beider Bereiche vernetzt Geldwäschefälle bearbeiten konnten. Bei Verurteilungen nach dem Straftatbestand der Geldwäscherei waren keine Sachausgangsmittelungen oder Übermittlung der Urteile an die ermittelnden Dienststellen vorgesehen. (TZ 5)

## Zahlenmaterial

Das BMJ hatte keinen Überblick über die abgeschöpften Gelder, weil es diese auf dem gleichen Voranschlagskonto wie Geld- und Ordnungsstrafen verrechnete. (TZ 13)

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte hatten abschöpfungsrelevante Fälle in die Verfahrensautomation Justiz einzutragen. Etwa 70 % der Eintragungen betrafen die Staatsanwaltschaft Wien und das Landesgericht für Strafsachen Wien; allerdings waren 2007 nur rd. 50 % der erfolgten Abschöpfungen auch tatsächlich eingetragen. Diese Abschöpfungen betrafen – bis auf drei Fälle – ausschließlich den Bereich der Suchtmittelkriminalität. Der durchschnittliche Abschöpfungsbetrag pro Fall lag 2007 bei rd. 979 EUR. (TZ 14)

Die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria bot keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Anzahl der Geldwäscheurteilungen, weil dort jeweils nur jene Straftat aufschien, die für die Strafhöhe maßgebend war (führendes Delikt). Alle zusätzlichen Verurteilungen wegen anderer Delikte waren nicht erfasst. (TZ 10)

Nachgeordnete Dienststellen des BMI hatten dem Bundeskriminalamt monatlich über Abschöpfungsermittlungen zu berichten. Die Dienststellen kamen ihren Meldepflichten nicht lückenlos nach; das Bundeskriminalamt erfasste auch nicht alle Meldungen. Entsprechende Auswertungen und darauf basierende Steuerungsmaßnahmen fehlten daher. (TZ 12)

## Personaleinsatz

Die Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI setzte zumindest rd. 50 % weniger Personal ein als andere EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße. (TZ 15)

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsstrukturen von Exekutivarbeitsplätzen des Bundeskriminalamtes kam es in den Referaten Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung zu starker Personalfluktuation. (TZ 17) Ein Konzept zur

spezialisierten Ausbildung von Wirtschafts- und Finanzermittlern lag zwar seit 2002 vor, eine Umsetzung erfolgte aber bisher nicht. (TZ 18)

In den Landeskriminalämtern waren für die Ermittlungen im Bereich der Vermögensabschöpfung keine eigenen Assistenzbereiche mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen eingerichtet. (TZ 7) Ebenso fehlte eine entsprechende Aus- und Weiterbildung im Bereich des BMJ. (TZ 18)

Zur praxisorientierten Schulung der Geldwäscherechtsgrundlagen und zur Vermittlung neuer Trends und Phänomene führten die Mitarbeiter der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung Schulungs- bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen für alle meldepflichtigen Berufsgruppen durch. (TZ 19)

### **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

#### ***BMI und BMJ***

*(1) Ein entsprechendes Controllingsystem wäre aufzubauen. Dieses sollte über gesicherte Grundlagen zur Beurteilung verfügen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären. (TZ 4)*

*(2) Um über ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen zu verfügen, wären BMI und BMJ IT-mäßig zu vernetzen. (TZ 5)*

*(3) Es sollten gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchgeführt werden. (TZ 18)*

#### ***BMI***

*(4) Die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen sollte gefördert werden. Zu diesem Zweck wären internationale Kooperationen einzugehen. (TZ 11)*

*(5) Nach der Analyse des operativen Verfahrensablaufes bei Abschöpfungsermittlungen sollten die Erhebungsmethoden und -prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen standardisiert werden. (TZ 9)*

*(6) Die einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen wäre sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 12)*

(7) Nach einer Erhebung des Personalbedarfs in der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung wären erforderlichenfalls zusätzliche personelle Ressourcen durch Personalverlagerungen zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)

(8) Die Bewertungsstrukturen der Exekutivarbeitsplätze in der Abteilung für kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Bundeskriminalamt wären zu vereinheitlichen, um zu verhindern, dass es zu einer Personalfluktuations und somit zum Abfluss bereichsspezifischen Fachwissens kommt. (TZ 17)

(9) Zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler wäre das bereits 2002 erstellte Ausbildungskonzept zu überarbeiten und für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter umzusetzen. (TZ 18)

(10) Es sollte ein eigener Assistenzbereich Vermögensabschöpfung in den Landeskriminalämtern mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen eingerichtet werden, um diese Leistungen für alle anfordernden Ermittlungsbereiche sicherzustellen. (TZ 7)

#### **BMJ**

(11) Die eingesetzten Personalressourcen im Bereich der Abschöpfungsermittlungen sollten evaluiert und, falls erforderlich, erhöht werden. (TZ 16)

(12) Die Anzahl der Sensibilisierungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen sollte erhöht werden. (TZ 19)

(13) Bemühungen zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen wären zu setzen, um eine Übermittlung von strafrechtlichen Urteilen nach § 165 StGB an die ermittelnden Dienststellen sicherzustellen. (TZ 5)

(14) Abschöpfungen wären gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um einen Überblick über die abgeschöpften Gelder zu gewinnen. (TZ 13)

(15) Es wäre für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen. Darauf aufbauend wären entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 14)

(16) Daten über Verurteilungen bei Geldwäsche wären zu erfassen und auf eine Verbesserung der Aussagekraft der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria sollte hingewirkt werden. (TZ 10)

(17) In der Aus- und Weiterbildung von Richtern sollten ausreichende Schwerpunkte zu Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung gesetzt werden. (TZ 18) BMJ

## **EINSATZGRUPPEN ZUR BEKÄMPFUNG DER STRASSENKRIMINALITÄT BEI DEN LANDESPOLIZEIKOMMANDEN**

**Der Erfolg der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität war in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten unterschiedlich. So führte im Jahr 2007 in Wien durchschnittlich jeder Einsatz zu drei Festnahmen und zwei Anzeigen; in Kärnten hingegen führte nur jeder fünfte bzw. zehnte Einsatz zu einer Anzeige bzw. einer Festnahme.**

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen) in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. (TZ 1)

Ursachen der unterschiedlichen Erfolge

Der Erfolg der Einsatzgruppe Wien war vornehmlich in der weitgehenden eigenverantwortlichen Planung ihrer Einsätze begründet. Die übrigen vom RH überprüften Einsatzgruppen führten ihre Einsätze in unterschiedlichem Ausmaß auf Anforderung anderer Dienststellen durch und hatten neben ihrer Kerntätigkeit noch regelmäßig andere Aufgaben zu übernehmen. (TZ 7 bis 9)

Für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben spielten auch die jeweilige Kriminalitätsdichte, die urbane Struktur und die Personalausstattung eine Rolle. (TZ 9)

Das Landeskriminalamt Niederösterreich richtete neben der Einsatzgruppe noch eine parallel arbeitende Einheit ein, die einen erhöhten Koordinations- und Kommunikationsaufwand verursachte, aber keine wesentliche Steigerung der Erfolgsquote erbrachte. (TZ 4)

Für die Datenerfassung fehlten klare Vorgaben des BMI. (TZ 10)

Personal

Im Jahr 2003 wurde in Wien und 2005 in jedem Bundesland eine Einsatzgruppe eingerichtet. (TZ 2)

Das Personal setzte sich — außer bei den Leitungsfunktionen — aus zugeteilten Exekutivbeamten anderer Dienststellen zusammen. Seit 2005 fielen deshalb bei den überprüften Einsatzgruppen — außer in Wien — rd. 640.000 EUR an Dienstzuteilungs-

gebühren an. Abgesehen vom hohen Aufwand war die Regelung auch sachlich ungerechtfertigt. So erhielt etwa ein Exekutivbeamter, den das Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung der Einsatzgruppe Steiermark zum Dienst zuteilte, eine derartige Zulage, nicht aber ein vom Stadtpolizeikommando Graz Zugeteilter. (TZ 13)

Die Einsatzgruppe Kärnten wies als einzige der überprüften Einsatzgruppen nur die personelle Mindestausstattung von zehn Exekutivbeamten auf; eine durchgehende und effektive Aufgabenwahrnehmung war nicht sichergestellt. (TZ 12)

Für das bei den Einsatzgruppen eingesetzte Personal fehlte eine an die Erfordernisse der Tätigkeit angepasste Ausbildung. (TZ 14)

#### Technische Ausrüstung

Die technische Ausstattung der überprüften Einsatzgruppen war unvollständig und teilweise veraltet. Das Fehlen von Ersatzteilen insbesondere für die Funkausrüstung führte dazu, dass die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Einsatzgruppen zunehmend vom Eigenengagement technisch versierter Exekutivbeamter abhing. (TZ 15)

#### Qualitätssicherung

Es erfolgten weder Rückmeldungen über die an die Justiz erstatteten Anzeigen der Sicherheitsdienststellen an die Einsatzgruppen noch über die ergangenen Strafurteile an die Einsatzgruppen bzw. an die Sicherheitsdienststellen. (TZ 6)

#### Statistik

Die Einsatzgruppen in den Bundesländern hatten — mit Ausnahme von Wien — zusätzlich noch Aufzeichnungen für den Tätigkeitsnachweis aus dem Bereich der ehemaligen Bundesgendarmerie zu führen, obwohl ihre Tätigkeit bereits aufgrund der vorgegebenen Meldepflichten ausreichend dokumentiert und statistisch erfasst wurde. (TZ 11)

### **Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:**

#### **BMI**

*(1) Es wäre zu definieren, welche Daten für Statistikzwecke aussagekräftig und notwendig sind; ihre Erfassung wäre in der Folge zu veranlassen. (TZ 10)*

*(2) Ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – insbesondere des § 41, der erleichterte Versetzungs- und Verwendungsänderungen für bestimmte Bereiche vorsieht – wäre einzurichten. Als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren sollten die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abgegolten werden. (TZ 13)*

*(3) Der festgelegte Mindeststand von zehn Exekutivbeamten wäre zu überdenken. (TZ 12)*

*(4) Ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining wäre zu erstellen, um dadurch einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsstand bei allen Einsatzgruppen sicherzustellen. (TZ 14)*

*(5) Mit dem BMJ sollten Verhandlungen aufgenommen werden, um eine gesetzliche Verankerung für die Übermittlung von Strafurteilen zu erreichen. (TZ 6)*

*(6) Die Einsatzgruppen in den Bundesländern wären von der Führung zusätzlicher Aufzeichnungen für den Tätigkeitsnachweis zu entbinden. (TZ 11)*

#### **Alle überprüften Landespolizeikommanden außer Wien**

*(7) Die Einsatzgruppen sollten nur für die vom BMI festgelegten Aufgaben eingesetzt werden. (TZ 7)*

#### **Einsatzgruppe Steiermark**

*(8) Der Weg der eigenverantwortlichen Einsatzplanung sollte konsequent weiterverfolgt werden. (TZ 8)*

#### **Alle überprüften Landespolizeikommanden – insbesondere Wien**

*(9) Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände wären rasch nachzurüsten, um die Sicherheit der eingesetzten Exekutivbeamten nicht zu gefährden. Weiters wäre die entsprechende Ausstattung einiger Einsatzfahrzeuge zu veranlassen. (TZ 15)*

#### **Landespolizeikommando für Wien**

*(10) Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Qualität der Einsatzplanung sollte besonderes Augenmerk auf kurze Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes gelegt werden. (TZ 3)*

**Landespolizeikommando für Niederösterreich**

*(11) Die temporäre Sondereinheit wäre aufzulösen und allenfalls die Einsatzgruppe personalmäßig zu verstärken. (TZ 4)*

**Alle überprüften Landespolizeikommanden**

*(12) Die Einsatzgruppen sollten zu Auswertungszwecken künftig Rückmeldungen über sämtliche auf ihren Ermittlungen basierenden Anzeigen durch die Sicherheitsdienststellen erhalten. (TZ 6)*

## **ARZNEIMITTELWESEN; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG**

**Das Gesundheitsressort setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2003 betreffend das Arzneimittelwesen großteils um. Die im Zeitraum 2004 bis 2006 angestrebte Verringerung der durchschnittlichen jährlichen Ausgabensteigerung für Arzneimittel auf 3 % bis 4 % wurde erreicht. Die damit verbundenen Einsparungen wurden für diesen Zeitraum auf rd. 320 Mill. EUR geschätzt. Verbesserungsbedarf bestand bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrads der Gebührentarife im Bereich Arzneimittelwesen.**

### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war, die Umsetzung der Empfehlungen zu den Arzneimittelpreisen und zum Arzneimittelwesen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Die Überprüfung berücksichtigte insbesondere die im Jahr 2006 erfolgte Ausgliederung des Bundesinstituts für Arzneimittel und die Übertragung von Aufgaben des Arzneimittelwesens an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie das neu errichtete Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. (TZ 1)

### Arzneimittelpreise

Im Zeitraum 2004 bis 2006 betrug die durchschnittliche jährliche Ausgabensteigerung für Arzneimittel rd. 3,6 %. Damit wurde die aufgrund einer Vereinbarung angestrebte Verringerung der Wachstumsrate auf 3 % bis 4 % erreicht. Die damit verbundenen Einsparungen wurden für diesen Zeitraum auf rd. 320 Mill. EUR und für das Jahr 2007 auf rd. 90 Mill. EUR geschätzt. Im Jahr 2007 erhöhte sich die jährliche Ausgabensteigerung bei Arzneimitteln auf 8,2 % und erreichte damit mehr als das Doppelte des Jahresdurchschnitts des Vergleichszeitraums 2004 bis 2006. (TZ 2)

Die Umsetzung der vom RH empfohlenen Steigerung des Generikaanteils führte zu einem Generikaanteil gemessen am Erstattungsvolumen der österreichischen Sozialversicherungsträger von rd. 39 %. (TZ 2)

### Arzneimittelzulassung

Im Gesundheitsressort waren zur Zeit der Ausgliederung im Bereich Arzneimittelzulassung insgesamt rd. 8.300 Anträge unerledigt. Die Aufarbeitung dieser Anträge wurde zwischen der AGES PharmMed und dem Gesundheitsressort aufgeteilt. Das Gesundheitsressort stellte die Bearbeitung der ihm verbliebenen Rückstände im

September 2007 ein und übergab die unerledigten Anträge der AGES PharmMed. Dies führte zu einer neuerlichen Verzögerung des Rückstandsabbaus. (TZ 5)

Ende 2007 waren rd. 77 % der Rückstände erledigt. Die Bearbeitung der rd. 500 übernommenen Änderungsanträge mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat war größtenteils noch nicht abgeschlossen. (TZ 5)

Eine Vervierfachung der im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 eingelangten Zulassungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungs- und dezentrale Verfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat zeigte die Engpässe in der Ressourcenausstattung der AGES PharmMed bei diesen Verfahren auf; eine Antragsbearbeitung wird gegebenenfalls erst ab 2010 möglich sein. (TZ 6)

#### Einsatz von externen Sachverständigen

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen entsprach der Empfehlung des RH und beauftragte externe Gutachter mit der Prüfung der Übersetzung von Fach- sowie Gebrauchsinformationen. Weiters erstellten externe Sachverständige Gutachten für vom Gesundheitsressort übernommene Zulassungs- oder Änderungsanträge. (TZ 7)

#### Gebührenverrechnung

Anfang 2006 wurden die Gebührentarife im Bereich Arzneimittelwesen im Durchschnitt um rd. 80 % erhöht. Mangels Kostenträgerrechnung war jedoch nicht feststellbar, ob die festgelegten Gebührentarife kostendeckend waren. (TZ 8)

Die Umsetzung der empfohlenen Vorverlegung des Verrechnungszeitpunkts von Gebühren führte im Jahr 2006 zur Verringerung von Finanzierungskosten in der Höhe von rd. 0,25 Mill. EUR. (TZ 9)

Die Regelung der Barauslagenverrechnung gemäß Gebührentarifverordnung widersprach dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz. (TZ 10)

Anlässlich der Errichtung der AGES PharmMed wurde das Gebührenmahnwesen verbessert. Die auf Empfehlung des RH im Gesundheitsressort veranlassten Einbringungsmaßnahmen führten zu Gebühreneinnahmen von rd. 0,6 Mill. EUR. (TZ 11)

#### Überwachungstätigkeiten

Das Institut Arzneimittelüberwachung der AGES PharmMed begutachtete laufend inländische Nebenwirkungsmeldungen sowie rd. 2.000 vom Gesundheitsressort übernommene Meldungen der Jahre 2002 bis 2005 und erfasste diese IT-mäßig. Die

Empfehlung, die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der EU-Datenbank für Nebenwirkungsmeldungen zu schaffen, wurde umgesetzt. (TZ 12)

Obwohl die AGES PharmMed bereits jeweils Mitte des Vorjahres ein Prüfprogramm für Inspektionen des nächstfolgenden Jahres erstellte, übermittelte das Gesundheitsressort seine operativen Vorgaben für Inspektionen der Jahre 2006 und 2008 erst unmittelbar vor oder nach Jahresbeginn. (TZ 13)

Sonderanfertiger von Medizinprodukten wurden — wie bereits im Vorbericht kritisch festgestellt — nicht inspiziert. (TZ 14)

#### Klinische Prüfungen

Der Empfehlung, die Meldungen klinischer Prüfungen auszuwerten und zu erfassen, wurde im Wesentlichen entsprochen. Die Meldung klinischer Studien von Arzneimitteln war gebührenfrei. (TZ 16)

Die Empfehlung, firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren, wurde nicht umgesetzt. (TZ 18)

Interne Verfahrensordnungen zur Verbesserung des Parteienghört wurden erstellt. (TZ 19)

Den Empfehlungen, die Einhebung eines Bearbeitungsbeitrags für Ethikkommissionen gesetzlich zu regeln und die Anzahl der Ethikkommissionen zu begrenzen, wurde entsprochen. (TZ 20)

#### Fachbereich AGES PharmMed

Seit der Errichtung des Fachbereichs AGES PharmMed bestand eine Verbindlichkeit des Gesundheitsressorts gegenüber der AGES in Höhe von rd. 2,16 Mill. EUR. (TZ 21)

Der im Jahr 2006 von der AGES PharmMed erwirtschaftete und vom Gesundheitsressort beglichene Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 3,59 Mill. EUR entsprach dem zwischen dem Ressort und der AGES vereinbarten Maximalentgelt für nicht durch Gebühren gedeckte Leistungen der AGES PharmMed. Die Bemessung des Leistungsentgelts am Jahresfehlbetrag der AGES PharmMed war nach Ansicht des RH infolge der Steuermöglichkeit der AGES bei der Höhe des Bereichsergebnisses nicht zweckmäßig. (TZ 22)

Trotz der Kritik des RH an der mangelhaften Personalausstattung und der Aufnahme von umgerechnet rd. 100 Vollzeitbeschäftigten im Fachbereich AGES PharmMed ermöglichte die AGES dem Fachbereich ein Vorruhestandsmodell. Die in den Jahren 2006 und 2007

vereinbarte Inanspruchnahme des Vorruhestandsmodells könnte bis 2017 Ausgaben von bis zu rd. 2,98 Mill. EUR verursachen. (TZ 24)

Die in der AGES PharmMed verwendeten IT-Systeme waren nicht geeignet, die Arbeitsabläufe zu unterstützen und umfangreiche Auswertungen vorzunehmen. (TZ 25)

Die nationale wissenschaftliche Beratung durch die AGES PharmMed wies sowohl hoheitliche als auch privatrechtliche Merkmale auf. (TZ 26)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates war im Auftrag des Gesundheitsressorts auch als Berater in AGES-spezifischen Themen tätig. (TZ 27)

### **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

*Der RH stellte fest, dass von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier vollständig umgesetzt wurden; je eine Empfehlung wurde teilweise bzw. nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Empfehlung, kostendeckende Gebührentarife festzusetzen, war mangels Kostenträgerrechnung nicht feststellbar. Die Empfehlung, die Aufgaben des Bundesinstituts für Arzneimittelwesen neu zu definieren, war aufgrund der mittlerweile erfolgten Ausgliederung nicht mehr relevant.*

#### **Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:**

##### **BMGFJ**

*(1) Auf eine weitere Erhöhung des Generikaanteils am Erstattungsvolumen wäre hinzuwirken. (TZ 2)*

*(2) Die noch offenen Forderungen in Höhe von 0,4 Mill. EUR wären in Zusammenarbeit mit dem BMF zu bereinigen. (TZ 11)*

*(3) Die Aufgabe des Gesundheitsressorts im Bereich Inspektionen wäre auf strategische Aspekte zu konzentrieren. (TZ 13)*

*(4) Die weitere Behandlung der offenen Verbindlichkeit des Gesundheitsressorts gegenüber der AGES in Höhe von rd. 2,16 Mill. EUR wäre zu klären. (TZ 21)*

*(5) Von Beratungsleistungen durch Mitglieder des Aufsichtsrates einer – vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend – im (Mit)Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaft zu Themen der Gesellschaft wäre Abstand zu nehmen. (TZ 27)*

**AGES**

- (6) Insbesondere die vom Gesundheitsressort übernommenen unerledigten Änderungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat wären von der AGES PharmMed vollständig zu erledigen. (TZ 5)
- (7) Ein verstärktes Engagement der AGES PharmMed bei Zulassungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat wäre von den verfügbaren und finanzierbaren Ressourcen abhängig zu machen. (TZ 6)
- (8) Nach Abbau der Rückstände wären externe medizinische oder pharmazeutische Gutachten nur in Ausnahmefällen einzuholen. (TZ 7)
- (9) In der AGES wäre eine Kostenträgerrechnung einzuführen, der Kostendeckungsgrad der Gebührentarife zu prüfen und diese Kosten den Entscheidungen über die Festsetzung der Gebührentarife zugrunde zu legen. Eine Valorisierung der Gebühren wäre zu prüfen. (TZ 8)
- (10) Die Gebührentarifverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen wäre gesetzeskonform zu gestalten; die Barauslagen wären weiterzuverrechnen. (TZ 10)
- (11) Zur Gewährleistung einer zumindest stichprobenartigen Überprüfung von Sonderanfertigungen von Medizinprodukten wäre ein Priorisierungsverfahren einzuführen. (TZ 14)
- (12) Der Einsatz des Prioritätensystems für die Erledigung klinischer Prüfungen wäre jährlich auf seine Gültigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren. (TZ 16)
- (13) Die Einführung einer Gebühr für die Meldung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln wäre unter Bedachtnahme auf die besondere Situation im Bereich der akademischen klinischen Prüfungen zu erwägen. (TZ 17)
- (14) Firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen wären in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren. (TZ 18)
- (15) Zur Überwachung der Durchlaufzeit von Inspektionsberichten wären entsprechende Diagramme in das Berichtswesen der AGES PharmMed aufzunehmen. (TZ 19)
- (16) Für die zwischen der AGES und dem Gesundheitsressort vereinbarten sowie nicht durch Gebühren gedeckten Leistungen der AGES PharmMed wären dem

*Gesundheitsressort die entstandenen Kosten zu verrechnen. Eine Vermögensdarstellung der AGES PharmMed wäre in den Jahresabschluss aufzunehmen. (TZ 22)*

*(17) Die gleichzeitige Aufnahme von zusätzlichen Mitarbeitern und Anwendung von Vorruhestandsmodellen zum Abbau von Mitarbeitern in der AGES PharmMed wären zu vermeiden. (TZ 24)*

*(18) Eine rasche Umsetzung der IT-Konzepte der AGES PharmMed wäre anzustreben. (TZ 25)*

*(19) Der rechtliche Charakter der nationalen wissenschaftlichen Beratung wäre zu klären. (TZ 26)*

## **JAGDPANZER JAGUAR; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG**

**Das BMLV setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 zur Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar teilweise um. Bei Gesamtausgaben für die Beschaffung von rd. 74,9 Mill. EUR erzielte das BMLV durch Verkäufe – im Zuge der Verwertung dieses Waffensystems – Einnahmen von 0,3 Mill. EUR; weitere rd. 2,3 Mill. EUR waren zur Zeit der Überprüfung zu erwarten.**

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 bei seiner Prüfung zur Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar abgegeben hatte. (TZ 1)

Aus den vom RH empfohlenen Bemühungen zur Verwertung des Waffensystems resultierten Erlöse von 0,3 Mill. EUR, wobei zur Zeit der Überprüfung weitere 2,3 Mill. EUR zu erwarten waren. Die Gesamtausgaben für die Beschaffung und das Verwendbarmachen des Waffensystems hatten 74,9 Mill. EUR betragen. (TZ 2)

Mit der Auflösung des Panzerabwehrbataillons 1 und der Verwendung des Personals auf anderen Arbeitsplätzen wurde der Empfehlung des RH Rechnung getragen, im Fall der Auflösung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar über künftige Aufgaben des Bataillons und organisatorische Auswirkungen zu entscheiden. (TZ 3)

Die Konzepte der militärstrategischen Ebene wurden zum überwiegenden Teil aktualisiert. Bei den Konzepten der operativen Ebene und den Aufgaben- bzw. Fähigkeitenkatalogen war der Grad der Fertigstellung bzw. Bearbeitung geringer. (TZ 4)

Mit der Vorbereitung eines Qualitätsmanagements und der Entwicklung eines Lebenszyklusmanagement-Modells – dieses soll Auswahl, Beschaffung, Verwendung sowie Aussonderung von Verteidigungs- und Rüstungssystemen beschreiben – trug das BMLV der Empfehlung des RH, Waffensysteme geordnet, nachvollziehbar und abgestimmt zu planen, teilweise Rechnung. (TZ 5, 6)

Die geplante Neugliederung der Zentralstelle des BMLV zielte auf eine Straffung der Abläufe ab. (TZ 7)

Ein Entwurf eines „Militärdienstrechts neu“ sah eine Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Truppe vor. Dieser Entwurf wurde bisher lediglich ressortintern behandelt und weder dem BKA noch dem BMF zugeleitet. (TZ 8)

## **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

*Von den sieben Empfehlungen und Feststellungen des RH aus dem Jahr 2005, deren Umsetzung das BMLV zugesagt hatte, verwirklichte es eine Empfehlung zur Gänze und sechs teilweise.*

### **Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLV:**

*(1) Der Verkauf der noch vorhandenen Munition für das Waffensystem Jagdpanzer Jaguar (Lenkflugkörper) wäre mit Nachdruck zu betreiben bzw. wären andere Verwertungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. (TZ 2)*

*(2) Erforderliche militärische Konzepte sollten zügig erarbeitet bzw. aktualisiert sowie die im Planungshandbuch des BMLV enthaltenen Anleitungen und Tools für die konkrete Anwendung aufbereitet bzw. umgesetzt werden. (TZ 4)*

*(3) Das Lebenszyklusmanagement-Modell und das Qualitätsmanagementprojekt für den Bereich Bereitstellung sollte zügig weitergeführt werden. (TZ 5)*

*(4) Beschaffungen sollten nach dem in Entwicklung befindlichen Lebenszyklusmanagement-Modell ausgerichtet werden. (TZ 6)*

*(5) Für eine entsprechende Koordination innerhalb des Ressorts wäre zu sorgen. (TZ 7)*

*(6) Es sollten Maßnahmen zur erhöhten Attraktivität des Dienstes bei der Truppe fortgesetzt und dabei insbesondere die Umsetzung der beabsichtigten personal- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen mit Unterstützung des BKA und des BMF vorangetrieben werden. (TZ 8)*

## **RÖNTGEN-SCANNER FÜR EISENBAHNFahrzeuge**

**Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft erwarb Ende 2005 ohne Bedarfserhebung, Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden und Bedachtnahme auf Begleit- und Folgekosten um rd. 3,46 Mill. EUR eine ortsgebundene Röntgen-Scanner-Anlage zur Durchleuchtung von Güterzügen. Für die Anlage bestand kein realistisches Einsatzszenarium innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe. Der aus dem unzureichend vorbereiteten Ankauf entstandene vorläufige Schaden betrug rd. 3,78 Mill. EUR.**

### Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kaufentscheidung sowie der Verwendungs- bzw. Einsatzmöglichkeiten einer durch die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft erworbenen ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge. (TZ 1)

### Projektinitiative

Die Stabstelle Forschung und Entwicklung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft initiierte 2005 ein Projekt zur ortsgebundenen Kontrolle von Güterzügen unter Einsatz einer Röntgen-Scanner-Anlage. (TZ 3)

Der Ankauf der Anlage war unzureichend vorbereitet. Er erfolgte

- ohne vorherige Bedarfserhebung und Klärung möglicher Einsatzszenarien des Gerätes; (TZ 4)
- ohne Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen; (TZ 4, 7)
- ohne Einbindung der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft und anderer, vom geplanten Betrieb der Scanner-Anlage betroffener Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe sowie ohne Abstimmung des Vorhabens mit den Sicherheitsbehörden; (TZ 6)
- ohne Quantifizierung der mit dem Projekt verbundenen Begleit- und Folgekosten. (TZ 4)

### Vertragsabschluss

Der Vorstand der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft genehmigte — ohne Vorliegen der erforderlichen Detailinformationen — für das Projekt Röntgen-Scanner lediglich 10 % der beantragten Projektmittel von 3,77 Mill. EUR. Die Freigabe der restlichen 90 % war im Protokoll nicht dokumentiert. (TZ 5, 7)

Dennoch unterzeichneten Vertreter der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft im November 2005 einen Kaufvertrag über die Komponenten einer ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage zu einem Kaufpreis von 3,46 Mill. EUR. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgte damit ohne Genehmigung durch den Vorstand im Sinne der Freigabe der restlichen Investitionsmittel. (TZ 9)

Der Aufsichtsrat wurde — trotz Überschreitens der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Betragsgrenzen — nicht in den Ankauf eingebunden. (TZ 10)

### Vertragsänderung

Eine nach Vertragsunterzeichnung begonnene Suche nach realistischen Einsatzszenarien für die ortsgebundene Röntgen-Scanner-Anlage zeigte, dass die Anlage innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nutzbringend verwendet werden konnte. Ein Ausstieg aus dem Kaufvertrag war nicht möglich. (TZ 12)

Nach einer Vertragsänderung im Februar 2008 erwarb die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft anstelle der ortsgebundenen Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge eine mobile Scanner-Anlage für Lastkraftwagen zum Kaufpreis von 3,35 Mill. EUR.

Dieser Preis war überhöht und ließ sich nur als Maßnahme zur Begrenzung des Schadens rechtfertigen. (TZ 12, 13)

### Gesamtkosten des Projekts

Die Gesamtkosten und somit der Schaden für die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft durch den Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage belief sich Mitte 2008 auf rd. 3,78 Mill. EUR. (TZ 14)

### Dienstreisen

Dienstreisen waren nicht dokumentiert; die Regelungen für das Reisekostenmanagement wurden auf Führungskräfte nicht angewendet. (TZ 2, 14)

**Zusammenfassend hob der RH folgende  
Empfehlungen an die ÖBB-Infrastruktur Betrieb  
Aktiengesellschaft hervor:**

*(1) Vorhaben, welche die öffentliche Sicherheit berühren, wären vorweg mit den Sicherheitsbehörden abzustimmen. (TZ 6)*

*(2) Die mobile Scanner-Anlage sollte einer sinnvollen Nutzung durch Dritte zugeführt werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass der ÖBB-Unternehmensgruppe bei der Verwertung keine weiteren Kosten (insbesondere Betriebs- und Wartungskosten) erwachsen. (TZ 12)*

*(3) Es wäre zu prüfen, ob Schadenersatzansprüche gegen die für den Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage verantwortlichen Führungskräfte aussichtsreich erscheinen. (TZ 14)*

*(4) Dienstreisen und insbesondere die Teilnahme an internationalen Wirtschaftsmissionen wären künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 2)*

*(5) Die Vorschriften für das Reisekostenmanagement sollten künftig auch für Führungskräfte (einschließlich Mitglieder des Vorstandes) verbindlich sein. (TZ 14)*

## **BUNDESVERGABEAMT; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG**

**Das Bundesvergabeamt und das BMWA kamen den meisten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 nach. Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen zur Verringerung der Anzahl der Senate und der Verwertung nicht bzw. wenig genutzter Räume.**

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Bundesvergabeamtes war, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das Bundesvergabeamt und das BMWA zugesagt hatten. (TZ 1)

Die Empfehlung, die Funktionen der Beisitzer aus dem Kreis der Auftragnehmer gleichmäßiger auf die Senate aufzuteilen, setzte das Bundesvergabeamt vollständig um. (TZ 3)

Weiters regelte das BMWA den Aufwandsatz für sonstige Mitglieder des Bundesvergabeamtes neu und entsprach damit der Empfehlung, die Abrechnung der Sitzungsgelder zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen. (TZ 4)

Der Empfehlung des RH, nach dem Ausscheiden von Senatsvorsitzenden bei Nachbesetzungen Zurückhaltung zu üben (Einsparungspotenzial 0,54 Mill. EUR), entsprach das BMWA teilweise. Trotz der Verringerung der Anzahl der Senate von 17 auf 14 konnten die Gesamtausgaben nicht reduziert werden; vielmehr erhöhten sich diese von 2005 bis 2007 um rd. 0,13 Mill. EUR. (TZ 2)

Das BMWA entsprach teilweise der Empfehlung, nicht bzw. wenig benutzte Räume anderen Dienststellen zur Anmietung bzw. Nutzung anzubieten. Dies bewirkte allerdings keine Reduzierung der Mietausgaben des Bundesvergabeamtes, weil der Verrechnungsschlüssel für Raummieten nicht an die tatsächliche Nutzung angepasst wurde. (TZ 5)

### **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

*Der RH stellte fest, dass von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichtes zwei (TZ 3 und 4) zur Gänze und zwei (TZ 2 und 5) nur teilweise umgesetzt wurden.*

#### **Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:**

*(1) Bei der Nachbesetzung von Senatsvorsitzenden wäre weiterhin Zurückhaltung zu üben. (TZ 2)*

*(2) Die nicht bzw. wenig benutzten Räume des Bundesvergabeamtes wären einer nutzbringenden Verwendung zuzuführen und die Mietausgaben entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Räume aufzuteilen. (TZ 5)*

## **MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

**Die Medizinische Universität Graz setzte den überwiegenden Teil der überprüften Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 erst teilweise um. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Satzung, bei den Beratungsverträgen sowie bei den von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträgen.**

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Medizinischen Universität Graz war, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Medizinische Universität Graz zugesagt hatte. (TZ 1)

Die Empfehlung des RH, ein Konzept für die Einrichtung einer Internen Revision zu erstellen und diese einzurichten, wurde vollständig umgesetzt. (TZ 3)

Die Medizinische Universität Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Satzung insofern um, als sie diese laufend überarbeitete und um bestimmte, im Universitätsgesetz 2002 vorgesehene Bestandteile ergänzte. Eine vollständige Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben war jedoch noch nicht gegeben. (TZ 2)

Die Empfehlung des RH, bei künftigen Beratungsverträgen auf präzise Leistungsbeschreibungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu achten, wurde insofern umgesetzt, als sich die Medizinische Universität Graz durch organisatorische Maßnahmen um eine vergaberechtskonforme Beschaffung bemühte. Leistungsbeschreibungen als Grundlage für die Angebotslegung fehlten jedoch häufig. (TZ 5)

Die Medizinische Universität Graz hatte zur Umsetzung der Empfehlung des RH, die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge neu auszuschreiben, zwar erste organisatorische Schritte gesetzt, die Neuausschreibung war jedoch noch nicht erfolgt. (TZ 4)

### **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

*Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Graz von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine vollständig und zwei teilweise umgesetzt hatte. Zur Umsetzung der vierten Empfehlung hatte sie bereits erste Schritte gesetzt.*

***Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:***

*(1) Es wäre darauf zu achten, dass sich die von der Internen Revision vorzunehmende Unterstützung des Aufbaus eines Internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements auf Beratungstätigkeiten beschränkt und nicht die Prüfungstätigkeit der Internen Revision präjudiziert. (TZ 3)*

*(2) Hinsichtlich der Internen Revision wäre die unscharfe Formulierung in der Geschäftsordnung für das Rektorat der „Richtlinie der Internen Revision der Medizinischen Universität Graz“ entsprechend klarzustellen. (TZ 3)*

*(3) Die Bemühungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Satzung mit dem Universitätsgesetz 2002 wären fortzuführen. (TZ 2)*

*(4) Bei der Vergabe von Beratungsleistungen wäre der möglichst genauen Festlegung der zu beschaffenden Leistung auch im Hinblick auf eine nachgängige Erfolgskontrolle mehr Bedeutung beizumessen. Weiters wäre auf eine Beauftragung unterschiedlicher Unternehmer zu achten. Beides sollte in für die gesamte Medizinische Universität Graz geltenden Prozessabläufen für Vergaben festgelegt werden. (TZ 5)*

*(5) Die von der Karl–Franzens–Universität Graz übernommenen Reinigungs– und Wartungsverträge wären neu auszuschreiben. (TZ 4)*

## **ZENTRALANSTALT FÜR METEOROLOGIE UND GEODYNAMIK; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

**Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) setzte weniger als die Hälfte der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 um. So leitete die ZAMG keine Rationalisierungsmaßnahmen ein; stattdessen stieg der Bundeszuschuss an.**

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 bei seiner Überprüfung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) abgegeben hatte und deren Verwirklichung das damalige BMBWK und die ZAMG zugesagt hatten. (TZ 1)

Die ZAMG leitete keine Rationalisierungsmaßnahmen ein. Für 2008 war der Bundeszuschuss zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Personalkosten, Sachaufwendungen und Investitionen mit 16,37 Mill. EUR ausgewiesen. Allein im Personalbereich wurden für 2008 rd. 540.000 EUR Bundeszuschuss mehr budgetiert als im Vorjahr. (TZ 8)

Die vom RH empfohlene Zusammenlegung des Wetterdienstes der ZAMG und des Flugwetterdienstes der Austro Control wurde vom BMWF nicht umgesetzt. (TZ 8)

Die bereits 2004 bestandenen erheblichen Zeitguthaben bei der ZAMG stiegen bis Anfang 2008 weiter an und beliefen sich auf rd. 22.200 Stunden; dies entsprach einem Betrag von rd. 576.000 EUR. (TZ 5)

Das BMWF konnte keine Aufforderung an die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigungen vorlegen. (TZ 7)

Nicht umgesetzt wurde auch die vom RH empfohlene Vereinbarung des BMWF mit der ZAMG über quantifizierte Leistungsziele im Rahmen eines Förderungs- und Leistungsvertrages. (TZ 3)

Das damalige BMBWK evaluierte die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der ZAMG im Rahmen eines Assessments, um der Empfehlung des RH zu entsprechen. (TZ 4)

Das BMWF beauftragte einen Wirtschaftsprüfer, die Geschäfte der ZAMG mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors zu überprüfen. (TZ 6)

Das BMWF gab im Februar 2008 in Umsetzung einer Empfehlung des RH einen Strategieplan für die ZAMG in Auftrag. Bereits zuvor waren strategische Schwerpunkte von Arbeitsgruppen formuliert worden. (TZ 2)

### **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

*Zusammenfassend hob der RH hervor, dass das BMWF und die ZAMG zwei Empfehlungen umsetzten, sich eine Empfehlung in Umsetzung befand und vier Empfehlungen unerledigt blieben.*

#### **Folgende Empfehlungen hielt der RH weiter aufrecht:**

- (1) Die Wetterdienste – insbesondere zur Nutzung vorhandener Rationalisierungspotenziale – ehestmöglich zusammenzuführen. (TZ 8)*
- (2) Das BMWF sollte in der ZAMG entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen einleiten, um den Anstieg der Bundeszuwendungen einzudämmen. (TZ 8)*
- (3) Das BMWF sollte die ZAMG dazu anhalten, die Zeitwirtschaft neu zu ordnen und die Überstundenproblematik umgehend zu bereinigen. (TZ 5)*
- (4) Das BMWF sollte die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigten auffordern. (TZ 7)*
- (5) Für die ZAMG wären strategische Ziele zu erarbeiten, um einen zielgerichteten wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. (TZ 2)*
- (6) Das BMWF sollte mit der ZAMG quantifizierte Leistungsziele vereinbaren, die Gegenstand eines Förderungs- und Leistungsvertrages sein sollten. (TZ 3)*